



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 04.06.2013  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 22:00 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete Windkraft  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- 2 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete Windkraft  
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 3 Neubau eines Bauhofes - Ausschreibung Elektroinstallationsarbeiten  
Bekanntgabe der Angebote
- 4 Neubau Bauhof - Ausschreibung Blitzschutzarbeiten  
Bekanntgabe der Angebote
- 5 Bauleitplanung Baugebiet Hasenknüchel - Beratungsleistungen zum Schallimmissionsschutz
- 6 Bauleitplanung Baugebiet Hasenknüchel - Ingenieurleistungen geotechnische Untersuchungen
- 7 Tischtennisclub Remlingen - Grundstück Flur Nr. 674 - Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung  
Erstattung der Kosten für die Erneuerung des Grundstücksanchlusses in Höhe von 3.957,02 € gemäß Bescheid vom

30.04.2013

- 8 Beratung der künftigen Vereinsförderung durch den Markt Remlingen  
Bildung eines Arbeitskreises
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1 Erneuerung des Abwasserpumpwerkes -Holzmühle-

## Anwesenheitsliste

### Vorsitzende/r

Elze, Klaus

### Marktgemeinderäte

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

### Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Marktgemeinderäte

Eckert, Peter	entschuldigt
Moser-Schäbler, Susanne	entschuldigt
Schneider, Jürgen	entschuldigt
Wehr, Helmut	entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 7. Mai 2013 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1 Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete Windkraft hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit</b>
---

### Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 06.03.2012 wurde in o.g. Sache die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Hierzu sind die im Anschluss aufgeführten Hinweise, Bedenken und Einwendungen eingegangen, die vom beauftragten Büro Glanz für die Abwägung durch den Marktgemeinderat vorbereitet wurden.

### A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.01.2013 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Hinweise /Anregungen	Hinweise / Anregungen
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg			X
2	Bayer. Bauernverband, Würzburg			X
3	Regierung v. Unterfranken, Brand- u. Katastrophenschutz, Würzburg		X	
4	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf, Baudenkmäler			X
5	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf, Bodendenkmäler			X
6	E.ON Bayern AG, Marktheidenfeld		X	
7	Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth, Bayreuth		X	
8	Deutsche Telekom Netzproduktion, Heilbronn	X		
9	Deutsche Telekom, Würzburg		X	
10	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg		X	
11	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg		X	
12	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		X	
13	Industrie- u. Handelskammer Würzburg – Schweinfurt, Schweinfurt			X
14	Landratsamt Würzburg, Bauamt			X
15	Landratsamt Würzburg, Staatliches Gesundheitsamt			X

16	Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz			X
17	Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat	X		
18	Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde			X
19	Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpfleger	X		
20	Regionaler Planungsverband, Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt			X
21	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg			X
22	Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg			X
23	Staatliches Bauamt Würzburg	X		
24	Vermessungsamt Würzburg			X
25	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg			X
26	Wehrbereichsverwaltung Süd, München			X
28	Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	X		
29	Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg	X		
30	Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt	X		
31	Gemeinde Holzkirchen	X		
32	Gemeinde Uettingen	X		
33	Gemeinde Greußenheim		X	
34	Gemeinde Birkenfeld		X	
35	Markt Karbach	X		
36	Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld		X	
37	Markt Triefenstein		X	
38	Bundesamt für Flugsicherung, Langen		X	
39	DFS Deutsche Flugsicherungs-GmbH, Langen			X
40	Bund Naturschutz in Bayern, Würzburg			X
41	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim			X
42	TenneT TSO GmbH, Bamberg		X	

### **Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (13.02.2013):**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Deutsche Telekom Netzproduktion, Heilbronn
- Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger Landratsamt Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Kommunalunternehmen Landkreis Würzburg
- Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
- Gemeinde Holzkirchen
- Gemeinde Uettingen
- Markt Karbach

Folgende TÖBs haben um Fristverlängerung gebeten

- Wehrbereichsverwaltung Süd, München: Stellungnahme noch nicht vorgelegt.

### **Keine Anregungen und Hinweise:**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, so dass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

<b>Behörde</b>	<b>Datum</b>	<b>Bedenken</b>	<b>Anmerkungen</b>
Regierung v. Unterfranken, Brand- u. Katastrophenschutz, Würzburg	18.01.2013	keine	Die Belange des aktiven Brandschutzes werden ggf. bei der Stellungnahme zum Bebauungsplan vorgetragen
E.ON Bayern AG, Markttheidenfeld	30.01.2013	Keine. Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.	Bitte um weitere Beteiligung, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Leitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.
Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth	23.01.2013	Keine wahrzunehmenden Aufgaben berührt	
Deutsche Telekom, Würzburg	30.01.2013	Keine, im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	
Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg	11.01.2013	Keine	Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Das laufende Dorferneuerungsverfahren Remlingen 3 ist vom Planungsgebiet 5. Änderung nicht betroffen.
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg	09.01.2013	Keine	
Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg	30.01.2013	Keine	
Industrie- u. Handelskammer Würzburg – Schweinfurt, Würzburg	12.02.2013 (E-Mail)	Keine Die IHK Würzburg-Schweinfurt befürwortet vor dem Hintergrund der beschlossenen Energiewende grundsätzlich eine strategische konzentrierte Planung von Windkraftanlagen.	Durch die bereits erteilte Genehmigung von Anlagen im Gemeindegebiet ist die Auswahl weiterer Standorte bereits eingegrenzt. Wir empfehlen im Rahmen der Planung eine Orientierung an den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung. Das Kapitel Windkraft im bestehenden Regionalplan befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Wir empfehlen daher in der Planungsphase eine Abstimmung mit dem zuständigen regionalen Planungsverband.
Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt	14.02.2013	Keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Insbesondere ist die technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und die technische Anleitung Luft (TA Luft) zu beachten.
Landratsamt Würzburg, Abfallrecht	14.02.2013	Keine	

Behörde	Datum	Bedenken	Anmerkungen
Landratsamt Würzburg, Landkreismarketing / Denkmalschutz	14.02.2013	Keine	
Landratsamt Würzburg, Wasserrecht	14.02.2013	Keine	
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt	21.01.2013	Im o.g. Planungsgebiet befinden sich keine Sprengstofflager sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengen gewonnen wird. Belange der Gewerbeaufsicht werden deshalb nicht berührt.	
Gemeinde Greußenheim	Beschluss vom 17.01.2013	Keine	
Gemeinde Birkenfeld	Beschluss vom 16.01.2013	Keine	
Gemeinde Erlenbach	01.02.2013	Keine	
Markt Triefenstein	16.01.2013	Keine	
Bundesamt für Flugsicherung, Langen	09.01.2013	Keine im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen	Aussagen beziehen sich auf den Bereich der in der Anlage angegebenen Koordinaten. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Bauwerke gestört werden kann, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.
TenneT TSO GmbH	07.01.2013	Keine	

### Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg
- Bayer. Bauernverband, Würzburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf bzgl. Bau- und Boddendenkmälern
- Landratsamt Würzburg, Bauamt
- Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz
- Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde
- Regionaler Planungsverband, Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Vermessungsamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- DFS Deutsche Flugsicherungs-GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern, Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim

### **1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg – Stellungnahme vom 17.01.2013**

*Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um den planerischen Nachvollzug bereits bestehender Verhältnisse.*

*Mit der Aufnahme in den Flächennutzungsplan soll verhindert werden, dass unkontrolliert auch auf anderen Flurteilen Windräder errichtet werden.*

*Die seinerzeitige Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bauantrag für die Windräder ist in die entsprechende Genehmigung eingegangen, insbesondere die Verpflichtung zu einer flächengleichen Ersatzaufforstung.*

*Im vorliegenden Entwurf wird auf Seite 8 und Seite 14 festgestellt, dass in dem Vorranggebiet keine Bodendenkmäler seien. Diese Feststellung ist falsch. Es sind dort einige Hügelgräber, vermutlich aus der Hallstadt-Zeit (ca. 500 v. Chr.). Der Standort eines Windrads musste deswegen sogar etwas verschoben werden, damit eine Gefährdung eines Hügelgrabes ausgeschlossen ist.*

#### **Beschluss:**

Die Hinweise zur Ersatzaufforstung für die bestehenden Windenergieanlagen und zu den Bodendenkmälern werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Bodendenkmäler wurde durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt (siehe Punkt 4).

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9  
**Nein:** 0  
 Persönliche Beteiligung:

### **2. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg – Stellungnahme vom 06.02.2013**

*Gegen die geplanten und bereits errichteten Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Landwirtschaft keine Einwendungen.*

*Aufgrund des geänderten Flächennutzungsplanes wird es aber wohl künftig schwer möglich sein, weitere Windkraftanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zu errichten. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Grundbesitzer bedeutet dies eine Einschränkung der Nutzbarkeit vieler guter windtauglicher Grundstücke.*

*Der Ausstieg aus der Atomenergie und die Neuausrichtung der deutschen Energieversorgung in Richtung regenerative Energiequellen ist das wichtigste Öko-Projekt der kommenden Jahrzehnte. Die Ausweisung der Windkraftflächen sollte darum nicht abschließend auf die*

*jetzt ausgewiesenen Flächen für die Windkraftanlagen beschränkt bleiben. Eine Öffnung für weitere gute Windkraftstandorte muss möglich bleiben.*

#### **Beschluss:**

Der Markt Remlingen möchte einer unkontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen in seinem Gemeindegebiet entgegenwirken, damit weder öffentliche Belange noch langfristige Entwicklungsoptionen der Kommune beeinträchtigt werden, sondern eine aktive und gezielte Steuerung auf der Grundlage der naturräumlichen und landschaftsoptischen Voraussetzungen des Gemeindegebietes vorgenommen werden kann und betreibt deshalb die 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das zugrunde liegende Standortkonzept zur Förderung von Windkraftanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen kommt zum Ergebnis, dass im Gemeindegebiet von Remlingen nur wenige geeignete Standorte für Windkraftanlagen vorhanden sind, die im Norden in den Waldgebieten von „Kammerforst“, „Sauhag“ und „Mittelholz“ (Standort VIIb) in einer ca. 220 ha großen zusammenhängenden Fläche liegen.

Dabei wurden die Tallagen, Mosaikstrukturen sowie die Waldränder mit einer Tiefe von ca. 60 m (entspricht ca. 2 Baumhöhen) sowie weitere Teilbereiche ausgenommen (Standort VIIa), weil dort aus der Sicht des Artenschutzes ein hohes Konfliktpotenzial durch die Vorkommen von kollisionsgefährdeten Waldrandarten (Rotmilan, Baumfalke) besteht.

Für diese Form der regenerativen Energie soll eine Konzentration der Anlagen angestrebt werden, um das Landschaftsbild nicht „flächendeckend“ zu beeinträchtigen. Gleichzeitig sind bei diesen landschaftsoptisch sehr weit wirkenden Anlagen auch die Nachbargemeinden und weiter entfernten Erholungslandschaften bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung des Standorts VIIb nördlich von Remlingen als Windkraftkonzentrationsfläche mit einer Fläche von 218 ha (dies entspricht 10,65 % der Gemeindegebietsfläche von 2.047 ha) hat der Markt Remlingen der Windkraft in seinem Gemeindegebiet substantiell Raum gegeben.

Diese Konzentration im nördlichen Gemeindegebiet mit einer großen zusammenhängenden Fläche stellt darüber hinaus eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Entwicklungsstrategie innerhalb des Gemeindegebietes dar.

Dies entspricht auch der Beschlusslage des Gemeinderates, der eine „Einkreisung“ des Siedlungsgebietes mit Windkraftanlagen vermeiden wollte und deshalb auf weitere Ausweisungen, beispielsweise im Vorbehaltsgebiet WK 44, verzichten will.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

#### **4. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof, Memmelsdorf – Stellungnahme vom 24.01.2013 (via Mail am 13.02.2012 übersandt):**

*Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:*

#### **Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Gegen die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Errichtung von WKA in sensiblen und schützenswerten historischen Kultur- und Denkmallandschaften bestehen denkmalfachliche Bedenken. Die in der Planung dargestellten Konzentrationsflächen beeinträchtigen die vorgesehenen Wirkungsräume und Sichtbeziehungen zahlreicher historischer Ortsbilder, sowie folgender, nach Art. 4 bis 6 DSchG geschützter Baudenkmäler/Ensembles:

**E-6-79-177-1, Ortskern Remlingen:** Das Ensemble umfaßt den Ort etwa innerhalb seiner spätmittelalterlichen Befestigungslinie. - Aus einem karolingisch-ottonischen Königshof an der wichtigen West-Ost-Straße Frankfurt-Würzburg erwachsen, befand sich der Ort während des Mittelalters im Besitz der Grafen von Wertheim; seit dem späten 16. bzw. dem frühen 17. Jh. war er zwischen der Grafschaft Castell und dem Hochstift Würzburg geteilt; diese Teilung ist an den beiden Herrschaftsschlössern am Ortsbild heute noch ablesbar. - Der rein bäuerliche Ort baut sich in Hanglage auf. Den höchsten Punkt nimmt das über einer hohen Stützmauer errichtete ehem. Castell'sche Schloß ein, in der Talniederung am Bach liegt die einst regelmäßige Vierflügelanlage des ehem. Würzburgischen Amtsschlusses, die im heutigen Baubestand nur mehr bruchstückhaft nachwirkt. Einen eigenen, abgeschlossenen Bezirk bildet die Pfarrkirche mit dem sie umgebenden Kirchhof, am Hang ebenfalls hochgelegen. Der Ortsgrundriß ist unregelmäßig und wird nur am Rand durch die Fernwege getragen, die sich hier kreuzen: die West-Ost-Straße bildet beim Talübergang einen Knick um das ehem. Würzburgische Amtsschloß (Marktheidenfelder- und Würzburger Straße); die Nord-Süd-Straße führt vom ehem. Oberen Tor entlang der Stützmauer des ehem. Castell'schen Schlosses zum Marktplatz; sie verbindet sich dann mit der Würzburger Straße, von der sie sich erst außerhalb des Ortes in Richtung Holzkirchen wieder trennt. Der Ort besaß also drei Tore, von denen keines mehr steht. Der Hauptteil des Dorfes entwickelt sich, von den Fernwegen abgewandt, entlang unregelmäßigen Gassenführungen nach Osten (Untere, Lange und Hintere Gasse); es findet seine Mitte in dem kleinen, steil ansteigenden, vom barocken Rathausbau beherrschten Marktplatz. Die Gassen sind ausnahmslos von Bauernhöfen gesäumt, die der Straße jeweils ihr Wohngebäude in Giebelstellung zuwenden. Es handelt sich um heute meist verputzte Fachwerkhäuser des 18. Jh. Die häufig auftretende Jahreszahl 1710 läßt auf einen Wiederaufbau nach einem Ortsbrand schließen. Die noch relativ hohe Anzahl historischer Häuser zeichnet den Ort aus.

Eine aktuelle Kartierung der Baudenkmäler/ Ensembles mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche BayernViewerdenkmal. Die dort vorgehaltenen Informationen entsprechen im Falle Remlingen weitgehend unserem aktuellen Kenntnisstand und werden fortlaufend aktualisiert.

Ergänzend verweisen wir für Kommunen, die ein GIS nutzen, auf den WMS-Dienst: [http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20\(BLfD\)](http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20(BLfD))

Für die vorgelegte Planung bitten wir darum darzustellen, warum die Gemeinde nur über die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Errichtung von WKA den aus der im Sommer 2011 beschlossenen Energiewende resultierenden Vorgaben nachkommen kann.

Aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege können auch andere, deutlich denkmal- und kulturlandschaftsverträglichere Maßnahmen (Energieeinsparung, Effizienzsteigerung, etc.) geeignet sein, diese Ziele zu erreichen.

Im Rahmen eines kommunalen Energiekonzeptes sollten alle Möglichkeiten geprüft und bewertet werden.

Sollte im Einzelfall aus dem Energiekonzept eine Notwendigkeit zur Ausweisung von Konzentrationsflächen und/ oder zur Errichtung von WKA innerhalb oder in der Nähe des denkmalfachlichen Schutzgutes begründet sein, berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gern bei der Prüfung von Alternativen oder der Anpassung der Planung zur Eingriffsreduzierung. Nur für diesen Fall kann gegebenenfalls die denkmalrechtliche Zustimmung im Verfahren in Aussicht gestellt werden.

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

*Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:  
Auszug aus der Denkmalliste:*

*Gemeinde Remlingen, Landkreis Würzburg  
Zwei vorgeschichtliche Grabhügel.  
Inv.Nr. D-6-6124-0063  
FlstNr. 26851; 26855/1 [Gmkg. Remlingen]*

*Vorgeschichtlicher Grabhügel.  
Inv.Nr. D-6-6124-0064  
FlstNr. 27400 [Gmkg. Remlingen]*

*Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.*

*Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche BayernViewer-denkmal. Abweichend von der bisherigen Darstellungsweise werden, bis zum Abschluss der Nachqualifizierung der Bayerischen Denkmalliste, Bodendenkmäler in noch nicht nachqualifizierten Landkreisen im Moment nicht abgebildet. In bereits nachqualifizierten Landkreisen sind die Bodendenkmäler vollständig und flächenscharf kartiert.*

*Darüber hinaus werden die Lagedaten der Bodendenkmäler als shape-Dateien mit gesonderter Email geschickt.*

*Für bereits nachqualifizierte Gebietskörperschaften ist der Denkmalbestand flächenscharf kartiert. In anderen Fällen ist die Lage der Denkmäler vorläufig schematisch durch Kreissignaturen eingetragen; in diesen Fällen ist in der Regel mit einer weiteren Ausdehnung der Denkmäler zu rechnen. Auch historische Altorte zählen, unter bestimmten Voraussetzungen, in ganz Bayern zu den Bodendenkmälern, auch wenn sie derzeit in vielen Fällen (noch nicht nachqualifizierte Gebiete) noch nicht kartiert sind.*

*Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.*

*Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [http://www.blfd.bayern.de/download\\_area/texte/index.php](http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).*

*Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).*

*Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.*

*Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.*

## **Beschluss:**

### **Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

Der Markt Remlingen möchte einer unkontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen in seinem Gemeindegebiet entgegenwirke und betreibt deshalb die 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die vorgesehene Konzentrationsfläche liegt mind. 1,9 km von der Ortsmitte im Wald, 6 Windenergieanlagen bestehen schon. Die Gemeinde möchte eine unkontrollierte Errichtung von privilegierten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet vermeiden und „Einkreisung“ des Siedlungsgebietes mit Windkraftanlagen vermeiden und deshalb auf weitere Ausweisungen, beispielsweise im Vorbehaltsgebiet WK 44, verzichten.

Diese Konzentration im nördlichen Gemeindegebiet mit einer großen zusammenhängenden Fläche stellt deshalb eine aus städtebaulicher, denkmalpflegerischer und landschaftlicher Sicht verträgliche Entwicklungsstrategie innerhalb des Gemeindegebietes dar, um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden.

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In die Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung werden die beiden genannten Bodendenkmäler (gemäß shape-Datei) nachrichtlich in der markierten Lage und Ausdehnung mit der vorgegebenen Darstellung der Planzeichenverordnung übernommen und in der Begründung aufgeführt und auf die besonderen Schutzbestimmungen hingewiesen.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **14. Landratsamt Würzburg, Bauamt, Schreiben vom 14.02.2013**

*Planungsrecht:*

*Mit 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen zwei „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ entlang der Gemarkungsgrenze ausgewiesen werden.*

*Regionalplan:*

*Die geplanten Sondergebiete für Windenergie befinden sich in einem im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiet für Windenergie“ (WK 13). Da sich der Regionalplan noch in Aufstellung befindet wird empfohlen diesbezüglich den Regionalen Planungsverband sowie die Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, zu hören.*

*Flächennutzungsplan:*

*Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen, die als „Sondergebiet Windkraftanlagen“ dargestellt werden sollen, als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt.*

*Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Ausweisung des Sondergebietes.*

*Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, die angrenzenden Nachbargemeinden zu hören.*

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Regionale Planungsverband sowie die Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde wurden ebenso beteiligt (siehe Punkt 20 und 22) wie die Nachbargemeinden (siehe Punkt 31 – 37)

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

### **16. Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz – Stellungnahme vom 14.02.2013**

*Immissionsschutz:*

- 1. Der Markt Remlingen beabsichtigt die Ausweisung von 2 Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauNVO einschl. Nebenanlagen.  
Die Plangebiete liegen im Norden des Gemeindegebietes in den Waldgebieten „Kammerforst“, „Sauhag“ und „Mittelholz“ und umfassen eine Fläche von ca. 218 ha. Innerhalb der Plangebiete befindet sich bereits ein Windpark mit 6 Windkraftanlagen.*
- 2. Bei der immissionsschutztechnischen Beurteilung von Windkraftanlagen sind Schallimmissionen und rotierender Schattenwurf relevant.  
Gemäß „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“ des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz vom August 2011 ist bei Abständen von mindestens 800 m zwischen dem Rand eines Windparks und einem allgemeinen Wohngebiet die Errichtung des Windparks (auch Windfarm genannt) schalltechnisch unproblematisch. Zu einem Misch- bzw. Dorfgebiet bzw. zu Außenbereichsanwesen reicht ein Abstand von 500 m; zu Gewerbegebieten 300 m. Vorausgesetzt ist hierbei, dass die Gebiete nicht vorbelastet sind.*

*Bei sehr großen Anlagen kommt den Auswirkungen des rotierenden Schattenwurfs eine größere Bedeutung zu.*
- 3. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den bestehenden Windpark (6 Windkraftanlagen des Typs: Nordex N 117/2400 (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 117 m, Nennleistung: 2.400 kW, Leistungsregelung: pitch, Schalleistungspegel LWA = 105 db(A)) wurden diese Auswirkungen Schall und Schattenwurf mittels Gutachten untersucht. Als Ergebnis war festzustellen, dass an der nächsten schutzbedürftigen Bebauung keine unzulässigen Immissionen infolge des Windparks zu erwarten sind.*

*Innerhalb der Plangebiete sind weitere Anlagen möglich.*

4. *In der Begründung mit Umweltbericht wird auf folgendes hingewiesen:*
- *für Immissionen der Windkraftanlagen durch Betriebsgeräusche und sog. „Schattenwurf“ sowie Discoeffekt sind Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten für eine Bau- und Betriebsgenehmigung nachgewiesen werden müssen.*
  - *Der im Rahmen der Standortanalyse angesetzte Abstand des Sondergebietes Windkraft von 1.000 m zur Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung ist zur Gewährleistung des Immissionsschutzes grundsätzlich ausreichend, Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder Blendwirkungen sind nicht zu erwarten.*
  - *Bei der Bau- und Betriebsgenehmigung der Windkraftanlagen innerhalb des Sondergebietes ist die Einhaltung der Grenzwerte für die benachbarten Siedlungsgebiete detailliert nachzuweisen.*
5. *Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind folgende Anmerkungen veranlasst:*
- 6.
- *Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese beinhaltet die Baugenehmigung.*
  - *Abstände von 1.000 m zur Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung sind nicht grundsätzlich zur Gewährleistung des Immissionsschutzes, sondern nur in der Regel ausreichend. Wenn die Gebiete vorbelastet sind, können sich aus Schallschutzgründen größere Abstände ergeben. Bei großen Anlagen können sich wegen des Schattenwurfs in östliche und westliche Richtung größere Abstände ergeben. Zur Problemlösung wären auch technische Maßnahmen möglich (z.B. Abschaltautomatik, leistungsreduzierter Modus).*
  - *Die Einhaltung der Grenzwerte sind nicht nur für die benachbarten Siedlungsgebiete, sondern auch für die Außenbereichswohnbebauung (Aussiedlerhöfe) nachzuweisen.*
  - *Der im Rahmen der Standortanalyse angesetzte Abstand des Sondergebietes Windkraft von 1.000 m zur Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung sollte auch planerisch dargestellt werden.*
  - *Nachdem auch Auswirkungen auf den Nachbarlandkreis zu erwarten sind, wäre auch die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart zu beteiligen.*

*Ansonsten bestehen von hier aus keine Einwände.*

#### **Beschluss:**

Die Hinweise in den Punkten 1 bis 4 werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Formulierung in der Begründung des Flächennutzungsplans in Kap. 4.5 wird statt „Für Immissionen der Windkraftanlagen durch Betriebsgeräusche und den sog. „Schattenwurf“ sowie den Discoeffekt sind Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen für eine Bau- und Betriebsgenehmigung nachgewiesen werden müssen“ die Formulierung „Für Immissionen der Windkraftanlagen durch Betriebsgeräusche und den sog. „Schattenwurf“ sowie den Discoeffekt sind Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m) nachgewiesen werden müssen.“

Die anschließende Formulierung „Der im Rahmen der Standortanalyse angesetzte Abstand des Sondergebietes Windkraft von 1.000 m zur Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung ist zur Gewährleistung des Immissionsschutzes grundsätzlich ausreichend, Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder Blendwirkungen sind nicht zu erwarten.“ wird geändert in "Der im Rahmen der Standortanalyse angesetzte Abstand des Sondergebietes Windkraft von 1.000 m zur Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung ist zur Gewährleistung des Immissionsschutzes in

der Regel ausreichend, Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder Blendwirkungen sind nicht zu erwarten. Wenn die Gebiete vorbelastet sind, können sich aus Schallschutzgründen größere Abstände ergeben. Bei großen Anlagen können sich wegen des Schattenwurfs in östliche und westliche Richtung größere Abstände ergeben. Zur Problemlösung wären auch technische Maßnahmen möglich (z.B. Abschaltautomatik, leistungsreduzierter Modus).“

Der nächste Satz wird wie folgt ergänzt: „Bei der Bau- und Betriebsgenehmigung der Windkraftanlagen innerhalb des Sondergebietes ist die Einhaltung der Grenzwerte für die benachbarten Siedlungsgebiete und die Außenbereichswohnbebauung (Aussiedlerhöfe) detailliert nachzuweisen.

Der Abstand von 1.000 m zur Wohn- und Mischgebietsbebauung wird aus der Standortanalyse übernommen und in die Plandarstellung des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen.

Im Zuge des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wird auch die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Main-Spessart beteiligt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

#### **18. Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme vom 14.02.2013**

*Die in den Unterlagen enthaltene Herangehensweise entspricht bis auf folgende Einschränkungen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes:*

*In den vorhandenen Genehmigungsanlagen für die Windkraftanlagen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes in Form von Ersatzaufforstungen sowie Maßnahmen des Offenlandes enthalten und genehmigt. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Maßnahmen wird gefordert, alle enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen als Fläche nach § 5 Abs. 2, Nr. 10 BauGB darzustellen, um möglicherweise konkurrierende andere Planungen abzuwehren und eine Vollzugssicherheit für die Auflagen zu schaffen.*

#### **Beschluss:**

Die genehmigten Ausgleichs- und Ersatzflächen /-maßnahmen für die Windkraftanlagen werden als Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) in der 5. Flächennutzungsplanung dargestellt (nachrichtliche Übernahme).

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

#### **20. Regionaler Planungsverband, Geschäftsstelle Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt – Stellungnahme vom 13.02.2013**

*Der im Betreff genannten Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3*

Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

Der Flächennutzungsplanentwurf beinhaltet die Ausweisung von zwei Sondergebieten für Windkraft im Gesamtumfang von ca. 218 ha, die mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden ist. Dabei umfasst die nordöstliche Teilfläche bereits sechs genehmigte Windenergieanlagen.

Grundsätzlich ist die Nutzung der Windkraft aus raumordnerischer Sicht zu befürworten. Dieses folgt u. a. aus den Grundsätzen B V 3.1.2, B V 3.2.3 und B V 3.6 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie B X des Regionalplans der Region Würzburg (RP 2), wonach anzustreben ist, erneuerbare Energien weiter auszubauen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten.

Jedoch werden folgende raumordnerische Belange von der Planung berührt:

### **1. rechtsverbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

1.1 Gemäß Ziel B I 2.2.9.2 LEP sollen Windkraftanlagen u. a. landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen. Gemäß Ziel B I 3.2.7 RP 2 soll bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Nach dem Ziel B X 3.1 RP 2 soll bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden.

1.2 Beide Teilflächen liegen im Wald. Dabei kommt dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes sowie der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete (Grundsätze B IV 4.1 LEP und B III 4.1 RP2) besondere Bedeutung zu.

1.3 Insgesamt werden jedoch nach den rechtsverbindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – auch aufgrund der bereits genehmigten Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Sondergebiets – keine Einwände gegen den Bauleitplanentwurf erhoben, wenn und soweit

- hinsichtlich der Lage im Wald auch die Forstbehörden keine Einwände erheben und
- nach fachlicher Bewertung durch die zuständigen Stellen keine entsprechende Beeinträchtigung der in 1.1 genannten Festlegungen geschützten Güter zu besorgen ist.

### **2. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung**

Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit seinen Regionalplan fort und hat hierzu den Entwurf Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend die Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung beschlossen (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 12.09. und 09.12.2008).

Bei den in der Fortschreibung enthaltenen Zielen handelt es sich im aktuellen Verfahrensstadium um „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“, die gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG von der Gemeinde in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Dazu ist zum vorliegenden Bauleitplanentwurf Folgendes festzustellen:

2.1 Die kleinere, westliche Teilfläche liegt komplett innerhalb des Vorranggebiets WK 13.

2.2 Die nördliche Fläche liegt zum größten Teil innerhalb des Vorranggebiets WK 13, der nördliche Teilbereich der Fläche liegt im Ausschlussgebiet, begründet durch den 200-m-Abstand zur unterirdischen Leitung, hier eine Gasleitung.

Derzeit werden einzelne Kriterien der Regionalplan-Fortschreibung anhand der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und ergänzenden Anhörungsverfahrens überprüft. Danach ist u. a. beabsichtigt, konkrete Freihaltezonen für unterirdische Leitungen nicht mehr festzulegen. Das beträfe genau diesen Teilbereich der nördlichen Fläche.

2.3. Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Hinsichtlich dieser Ausschlusswirkung ist bezogen auf die geplante Regionalplan-Fortschreibung Folgendes festzustellen:

Die Sondergebiete umfassen nicht vollständig die innerhalb des Marktes Remlingen dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiet (WK 13, WK 44 und WK 45), so dass die Ausschlusswirkung auch für die (Teile der) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gilt, die nicht als Sondergebiet für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Ausschlusswirkung innerhalb dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete widerspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen B X 3.2 Abs. 2 i. V. m. B X 3.3 und 3.4.

Die Begründung zum Bauleitplanentwurf und die ergänzende Standortanalyse sagen dazu Folgendes aus:

- Das Vorbehaltsgebiets WK 45 südlich von Remlingen wird im Westen vom Vorranggebiet für Bodenschätze überlagert (SS2 Vorranggebiet Bodenschätze - Sandstein Westlich Remlingen). Der östliche Teilbereich des Vorbehaltsgebiets WK 45 liegt innerhalb des in der Standortanalyse definierten 1000-m-Abstands zu den Siedlungsflächen Remlingens und Holzkirchens. Beide Belange sind lt. Begründung Ausschlusskriterien (ebd. S. 5 i. V. m. Karte Standortanalyse – Ausschlusskriterien Windkraft).
- Lt. Begründung will die Gemeinde auf das Vorbehaltsgebiet WK 44 verzichten, um eine Einkreisung des Siedlungsgebiets zu vermeiden (ebd. S. 6). Weiter sind innerhalb dieses Vorranggebiets lt. Standortanalyse kleinteilige Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen, Biotop sowie verschiedene seltene Arten nach Artenschutzkartierung aufgezeigt und Waldflächen betroffen. Diese Belange sind als Restriktionskriterien dargestellt (Karte Standortanalyse – Restriktionskriterien Windkraft). Ebenso wird Bereichen innerhalb des Vorbehaltsgebiets ein hoher Wert als Naherholungsgebiet beigegeben (Standortanalyse, S. 12)
- Die geplanten Sondergebiete bilden nur Teile des Vorranggebiets WK 13 ab. Die Restflächen des WK 13 sind lt. Standortanalyse mit folgenden Restriktionskriterien belegt: kleinteilige Biotopkartierungen und CEF-Maßnahmen, Vorkommen seltener Arten nach Artenschutzkartierung. Die nicht überplanten Bereiche zeigen hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufgrund von Rotmilan- und Baumfalkenjagdgebieten (Standortanalyse S. 12) und als Waldrandbereiche attraktive Naherholungsflächen.

2.4 Insofern bestehen nach den in Aufstellung befindlichen Zielen

- keine Einwände gegen die innerhalb des Vorranggebiets geplanten Sondergebietsflächen;
- hinsichtlich der Ausschlusswirkung
  - o keine Einwände zum Verzicht auf das Vorbehaltsgebiet WK 45, da in der derzeitigen Fortschreibung ebenfalls geprüft wird, den Schutzabstand zu Wohn- und gemischten Bauflächen von 800 auf 1000 m zu erweitern;
  - o Bedenken gegenüber dem Verzicht auf das Vorbehaltsgebiet WK 44, die dann zurückgestellt werden können, wenn die Belange von Artenschutz und Naherholung so gewichtig sind, dass sie die raumordnerischen Belange zu überwiegen vermögen;
  - o erhebliche Bedenken gegen die Reduzierung des Vorranggebiets WK 13, die nur dann zurückgestellt werden können, wenn die artenschutzrechtlichen Belange, die als Ausschluss- und Restriktionskriterien angeführt sind, so gewichtig sind, dass sie die raumordnerischen Belange zu überwiegen vermögen.“

## **Beschluss:**

Von Seiten der Naturschutzbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden keine Einwände gegen die ausgewiesenen Waldflächen erhoben. Dementsprechend können die unter Punkt 1.3 aufgeführten Bedenken gegenüber der Überplanung von Waldflächen zurückgenommen werden.

Bezüglich der unter Punkt 2.4 genannten Bedenken gegenüber dem Verzicht auf das WK 44 wg. der Belange von Artenschutz und Naherholung ist festzuhalten: Für diesen Bereich liegen Nachweise kollisionsgefährdeter Arten vor. Weiterhin sind in diesem Bereich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bestehenden Windkraftanlagen festgesetzt, für die möglicherweise konkurrierende andere Planungen abzuwehren sind und eine Vollzugssicherheit für die Auflagen zu gewährleisten ist (siehe auch Punkt 18 Stellungnahme der UNB). Bei dem südlichen Teil der WK 44 handelt es sich um einen wichtigen Naherholungsbereich für Remlingen.

Die Reduzierung des Vorranggebietes WK13 ist aus der Sicht des Artenschutzes erforderlich, weil dort ein hohes Konfliktpotenzial durch die bekannten Vorkommen von kollisionsgefährdeten Waldrandarten (Rotmilan (Brutplatz !), Baumfalke) besteht, weshalb die Tallagen, Mosaikstrukturen sowie die Waldränder mit einer Tiefe von ca. 60 m (entspricht ca. 2 Baum-längen) sowie weitere Teilbereiche im Zuge der Standortanalyse aus der WK 13 ausgenommen wurden.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **21. Regierung v. Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg – Stellungnahme vom 14.02.2013**

*Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – erhebt gegen den o.a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es besteht allerdings folgender Vorbehalt: Im Bauverfahren muss Windkraftanlagen über 100 m Höhe luftrechtlich zugestimmt werden (vgl. § 14 LuftVG). Insofern darf die Deutsche Flugsicherung GmbH als Gutachterstelle keinen Einwand gegen die zu beurteilende Windkraftanlage erheben. Dies wurde zu unserer Versagung der Zustimmung führen. Mit Kennzeichnungsmaßnahmen an Windkraftanlagen über 100 m Höhe (Tages- und Nachtkennzeichnung) muss stets gerechnet werden.*

*Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insoweit wird gebeten, sich an die Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München – als zuständige militärische Luftfahrtbehörde bzw. an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden. Ferner bleiben Belange des militärischen Flugbetriebes und der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.*

## **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Amt für Flugsicherung und die Wehrbereichsverwaltung Süd wurden beteiligt und haben keine Einwendungen vorgebracht.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

## **22. Regierung v. Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg – Stellungnahme vom 13.02.2013**

*Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG wie folgt Stellung:*

*Der Flächennutzungsplanentwurf beinhaltet die Ausweisung von zwei Sondergebieten für Windkraft im Gesamtumfang von ca. 218 ha, die mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden ist. Dabei umfasst die nordöstliche Teilfläche bereits sechs genehmigte Windenergieanlagen.*

*Grundsätzlich ist die Nutzung der Windkraft aus raumordnerischer Sicht zu befürworten. Dieses folgt u. a. aus den Grundsätzen B V 3.1.2, B V 3.2.3 und B V 3.6 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie B X des Regionalplans der Region Würzburg (RP 2), wonach anzustreben ist, erneuerbare Energien weiter auszubauen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten.*

*Jedoch werden folgende raumordnerische Belange von der Planung berührt:*

### **1. rechtsverbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

*1.1 Gemäß Ziel B I 2.2.9.2 LEP sollen Windkraftanlagen u. a. landschaftsprägende Geländerrücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen. Gemäß Ziel B I 3.2.7 RP 2 soll bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Nach dem Ziel B X 3.1 RP 2 soll bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden.*

*1.2 Beide Teilflächen liegen im Wald. Dabei kommt dem Erhalt der Flächensubstanz des Waldes sowie der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete (Grundsätze B IV 4.1 LEP und B III 4.1 RP2) besondere Bedeutung zu.*

*1.3 Insgesamt werden jedoch nach den rechtsverbindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – auch aufgrund der bereits genehmigten Windkraftanlagen innerhalb des geplanten Sondergebiets – keine Einwände gegen den Bauleitplanentwurf erhoben, wenn und soweit*

- *hinsichtlich der Lage im Wald auch die Forstbehörden keine Einwände erheben und*
- *nach fachlicher Bewertung durch die zuständigen Stellen keine entsprechende Beeinträchtigung der in 1.1 genannten Festlegungen geschützten Güter zu besorgen ist.*

### **2. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung**

Der Regionale Planungsverband Würzburg schreibt derzeit seinen Regionalplan fort und hat hierzu den Entwurf Verordnung zur Änderung des Regionalplans betreffend die Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung beschlossen (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 12.09. und 09.12.2008).

Bei den in der Fortschreibung enthaltenen Zielen handelt es sich im aktuellen Verfahrensstadium um „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“, die gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG von der Gemeinde in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Dazu ist zum vorliegenden Bauleitplanentwurf Folgendes festzustellen:

2.1 Die kleinere, westliche Teilfläche liegt komplett innerhalb des Vorranggebiets WK 13.

2.2 Die nördliche Fläche liegt zum größten Teil innerhalb des Vorranggebiets WK 13, der nördliche Teilbereich der Fläche liegt im Ausschlussgebiet, begründet durch den 200-m-Abstand zur unterirdischen Leitung, hier eine Gasleitung.

Derzeit werden einzelne Kriterien der Regionalplan-Fortschreibung anhand der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und ergänzenden Anhörungsverfahrens überprüft. Danach ist u. a. beabsichtigt, konkrete Freihaltezonen für unterirdische Leitungen nicht mehr festzulegen. Das betreffe genau diesen Teilbereich der nördlichen Fläche.

2.4. Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Hinsichtlich dieser Ausschlusswirkung ist bezogen auf die geplante Regionalplan-Fortschreibung Folgendes festzustellen:

Die Sondergebiete umfassen nicht vollständig die innerhalb des Marktes Remlingen dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiet (WK 13, WK 44 und WK 45), so dass die Ausschlusswirkung auch für die (Teile der) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gilt, die nicht als Sondergebiet für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Ausschlusswirkung innerhalb dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete widerspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen B X 3.2 Abs. 2 i. V. m. B X 3.3 und 3.4.

Die Begründung zum Bauleitplanentwurf und die ergänzende Standortanalyse sagen dazu Folgendes aus:

- Das Vorbehaltsgebiets WK 45 südlich von Remlingen wird im Westen vom Vorranggebiet für Bodenschätze überlagert (SS2 Vorranggebiet Bodenschätze - Sandstein Westlich Remlingen). Der östliche Teilbereich des Vorbehaltsgebiets WK 45 liegt innerhalb des in der Standortanalyse definierten 1000-m-Abstands zu den Siedlungsflächen Remlingens und Holzkirchens. Beide Belange sind lt. Begründung Ausschlusskriterien (ebd. S. 5 i. V. m. Karte Standortanalyse – Ausschlusskriterien Windkraft).
- Lt. Begründung will die Gemeinde auf das Vorbehaltsgebiet WK 44 verzichten, um eine Einkreisung des Siedlungsgebiets zu vermeiden (ebd. S. 6). Weiter sind innerhalb dieses Vorranggebiets lt. Standortanalyse kleinteilige Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen, Biotope sowie verschiedene seltene Arten nach Artenschutzkartierung aufgezeigt und Waldflächen betroffen. Diese Belange sind als Restriktionskriterien dargestellt (Karte Standortanalyse – Restriktionskriterien Windkraft). Ebenso wird Bereichen innerhalb des Vorbehaltsgebiets ein hoher Wert als Naherholungsgebiet beigemessen (Standortanalyse, S. 12)
- Die geplanten Sondergebiete bilden nur Teile des Vorranggebiets WK 13 ab. Die Restflächen des WK 13 sind lt. Standortanalyse mit folgenden Restriktionskriterien belegt: kleinteilige Biotopkartierungen und CEF-Maßnahmen, Vorkommen seltener Arten nach Artenschutzkartierung. Die nicht überplanten Bereiche zeigen hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufgrund von Rotmilan- und Baumfalkenjagdgebieten (Standortanalyse S. 12) und als Waldrandbereiche attraktive Naherholungsflächen.

2.5 Insofern bestehen nach den in Aufstellung befindlichen Zielen

- keine Einwände gegen die innerhalb des Vorranggebiets geplanten Sondergebietsflächen;

- *hinsichtlich der Ausschlusswirkung*
  - o *keine Einwände zum Verzicht auf das Vorbehaltsgebiet WK 45, da in der derzeitigen Fortschreibung ebenfalls geprüft wird, den Schutzabstand zu Wohn- und gemischten Bauflächen von 800 auf 1000 m zu erweitern;*
  - o *Bedenken gegenüber dem Verzicht auf das Vorbehaltsgebiet WK 44, die dann zurückgestellt werden können, wenn die Belange von Artenschutz und Naherholung so gewichtig sind, dass sie die raumordnerischen Belange zu überwiegen vermögen;*
  - o *erhebliche Bedenken gegen die Reduzierung des Vorranggebietes WK 13, die nur dann zurückgestellt werden können, wenn die artenschutzrechtlichen Belange, die als Ausschluss- und Restriktionskriterien angeführt sind, so gewichtig sind, dass sie die raumordnerischen Belange zu überwiegen vermögen.*

### **Hinweise**

*Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betreffen u. a. die folgenden Einrichtungen, Festsetzungen bzw. Planungen das Gebiet des Bauleitplanentwurfs; daher sollten, falls nicht bereits geschehen, auch die jeweils zuständigen Stellen bei der Aufstellung des Bauleitplans beteiligt werden:*

*- Forstamt Marktheidenfeld*

*Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.*

### **Beschluss:**

Von Seiten der Naturschutzbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden keine Einwände gegen die ausgewiesenen Waldflächen erhoben. Dementsprechend können die unter Punkt 1.3 aufgeführten Bedenken gegenüber der Überplanung von Waldflächen zurückgenommen werden.

Bezüglich der unter Punkt 2.4 genannten Bedenken gegenüber dem Verzicht auf das WK 44 wg. der Belange von Artenschutz und Naherholung ist festzuhalten: Für diesen Bereich liegen Nachweise kollisionsgefährdeter Arten vor. Weiterhin sind in diesem Bereich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bestehenden Windkraftanlagen festgesetzt, für die möglicherweise konkurrierende andere Planungen abzuwehren sind und eine Vollzugssicherheit für die Auflagen zu gewährleisten ist (siehe auch Punkt 18 Stellungnahme der UNB). Bei dem südlichen Teil der WK 44 handelt es sich um einen wichtigen Naherholungsbereich für Remlingen.

Die Reduzierung des Vorranggebietes WK13 ist aus der Sicht des Artenschutzes erforderlich, weil dort ein hohes Konfliktpotenzial durch die bekannten Vorkommen von kollisionsgefährdeten Waldrandarten (Rotmilan (Brutplatz !), Baumfalke) besteht, weshalb die Tallagen, Mosaikstrukturen sowie die Waldränder mit einer Tiefe von ca. 60 m (entspricht ca. 2 Baum-längen) sowie weitere Teilbereiche im Zuge der Standortanalyse aus der WK 13 ausgenommen wurden.

Das Forstamt Marktheidenfeld wurde nicht beteiligt, weil es seit 2005 aufgelöst ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9  
**Nein:** 0  
 Persönliche Beteiligung:

## **24. Vermessungsamt Würzburg, Stellungnahme vom 1.01.2013 (E-Mail)**

*Zur Flächennutzungsplanänderung des Marktes Remlingen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:*

*Die geplanten Windkraftstandorte befinden sich in einem Waldgebiet. Der Grenznachweis im Liegenschaftskataster für diesen Bereich datiert im Wesentlichen aus der Zeit um 1835 mit der damals möglichen Genauigkeit. Es befinden sich deshalb in diesem Bereich viele unabgemerkte Grenzen und unklare Grenzverhältnisse.*

*Infolge der vielen kleinen Flurstücke kann es schwierig sein, die Flurstücke, auf denen das Windrad stehen soll, in der Örtlichkeit zu bestimmen.*

*Ich schlage deshalb vor, bei der Projektierung das Vermessungsamt zu Rate zu ziehen, um Probleme, die sich wegen der unsicheren Grenzverhältnisse ergeben können, zu vermeiden.*

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **25. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – Stellungnahme vom 14.02.2013**

*Sie sandten uns den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Remlingen mit der Bitte um Stellungnahme aus fachlicher Sicht:*

*Inhalt der Änderung ist ausschließlich die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie. Die Flächen liegen außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten und von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Insofern bestehen gegen die Ausweisung des Gebietes keine Bedenken. Hinsichtlich des Anschlusses der Anlagen an das Stromnetz regen wir grundsätzlich an, diese Leitungen ebenfalls außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten zu verlegen.*

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

## **39. Deutsche Flugsicherungs-GmbH, Langen – Stellungnahme vom 07.02.2013**

### **Stellungnahme vom 10.12.2012**

*Gutachterliche Stellungnahme nach § 18 a LuftVG:*

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18aLuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt, Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz(LuftVG) unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

#### **40. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Würzburg – Stellungnahme vom 04.02.2013**

Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Im Namen des Landesverbandes und in Absprache mit der Ortsgruppe Remlingen gibt die Kreisgruppe Würzburg folgende Stellungnahme ab:

Der BN steht der Windkraftnutzung grundsätzlich positiv gegenüber. Der Bau bzw. Betrieb von Windkraftanlagen ist immer mit Belastungen von Natur und Umwelt verbunden. Angesichts der Waldarmut der Region um Würzburg wiegen Eingriffe in Wald, wie in Remlingen, besonders schwer, so dass wir hier eine besondere Verantwortung für den Wald tragen. Wir begrüßen deshalb die Bestrebungen des Marktes Remlingen zur Begrenzung der für Windkraftanlagen in Frage kommenden Flächen.

Der BN sieht die geplante Begrenzung jedoch als nicht eng genug gefasst. Eine Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen über den Umgriff der mittlerweile erstellten Anlagen wird abgelehnt.

Die Waldfläche „Pflaumental“ ist aus der Planung gänzlich zu streichen.

#### **Begründung**

1. Die in der Karte eingezeichnete Fläche geht weit über die erforderlichen Abstandsflächen der bestehenden Windkraftanlagen hinaus. Dabei sind Flächen einbezogen, die bereits von ihrer Topografie her für den Bau von Windkraftanlagen nicht in Frage kommen. Dies sind vor allem die Hangflächen im Bereich „Mittelholz/Sauhaag“ zum „Buchboden“ hin, der Talbereich nördlich „Steinerloch“ (zwischen „Sauhaag“ und „Kammerforst“) sowie die gesamte separat ausgewiesene Fläche im Gebiet „Pflaumental“. Nach Meinung des BN handelt sich hier um eine nicht rechtmäßige Negativplanung.

2. *Entlang der am Waldrand entlanglaufenden Gemarkungsgrenzen der Fläche „Pflaumental“ (südwestlicher Waldrand) sowie im Norden zur Gemarkung Birkenfeld zu werden die 60 m Abstände (Artenschutz) nicht eingehalten.*
3. *Bei der Fläche „Pflaumental“ handelt es sich um ein relativ schmales, zungenartig aus der Waldfläche herausragendes Waldstück mit dementsprechend hohem Waldrandanteil. Dies bedingt ein erhöhtes Konfliktpotential bezüglich Vogel- und Fledermausarten.“*

#### **Beschluss:**

Der Markt Remlingen möchte einer unkontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen in seinem Gemeindegebiet entgegenwirken und betreibt deshalb die 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das zugrunde liegende Standortkonzept zur Förderung von Windkraftanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen kommt zum Ergebnis, dass im Gemeindegebiet von Remlingen nur wenige geeignete Standorte für Windkraftanlagen vorhanden sind, die im Norden in den Waldgebieten von „Kammerforst“, „Sauhag“ und „Mittelholz“ (Standort VIIb) in einer ca. 220 ha großen zusammenhängenden Fläche liegen. Dabei wurden die Tallagen, Mosaikstrukturen sowie die Waldränder mit einer Tiefe von ca. 60 m (entspricht ca. 2 Baumhöhen) sowie weitere Teilbereiche ausgenommen (Standort VIIa), weil dort aus der Sicht des Artenschutzes ein hohes Konfliktpotenzial durch die Vorkommen von kollisionsgefährdeten Waldrandarten (Rotmilan, Baumfalke) besteht.

Die vorgesehenen Gebietsausweisungen werden von der Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg (siehe Nr. 18) und vom Landesbund für Vogelschutz (siehe Nr. 39) mitgetragen. Anregungen oder Forderungen, die ausgewiesenen Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht weiter zu verkleinern, wurden nicht vorgebracht.

Der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanung an der Regierung (siehe Punkte 20 und 22) fordern dagegen eine Ausweitung der Flächen auf die Grenzen des WK 13, die der Markt Remlingen vor allem aus den oben angeführten artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgen will.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

#### **41. Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim – Stellungnahme vom 25.01.2013**

*Der LBV bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am obig dargestellten Planungsverfahren als anerkannter Naturschutzverband und bezieht hierzu wie folgt Stellung:*

*Wir weisen hiermit darauf hin, dass die Mopsfledermaus mittlerweile als kollisionsgefährdete Art einzustufen ist.*

*Der LBV erhebt keine weiteren Einwendungen.*

#### **Beschluss:**

Im Umweltbericht wird eine Aussage zur kollisionsgefährdeten Mopsfledermaus ergänzt.

## Abstimmungsergebnis:

Ja: 9  
Nein: 0  
Persönliche Beteiligung:

## B. Bürger:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 10.01.2013 bis 13.02.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt statt.

Es wurden folgende Einwände, Hinweise oder Anregungen vorgebracht:

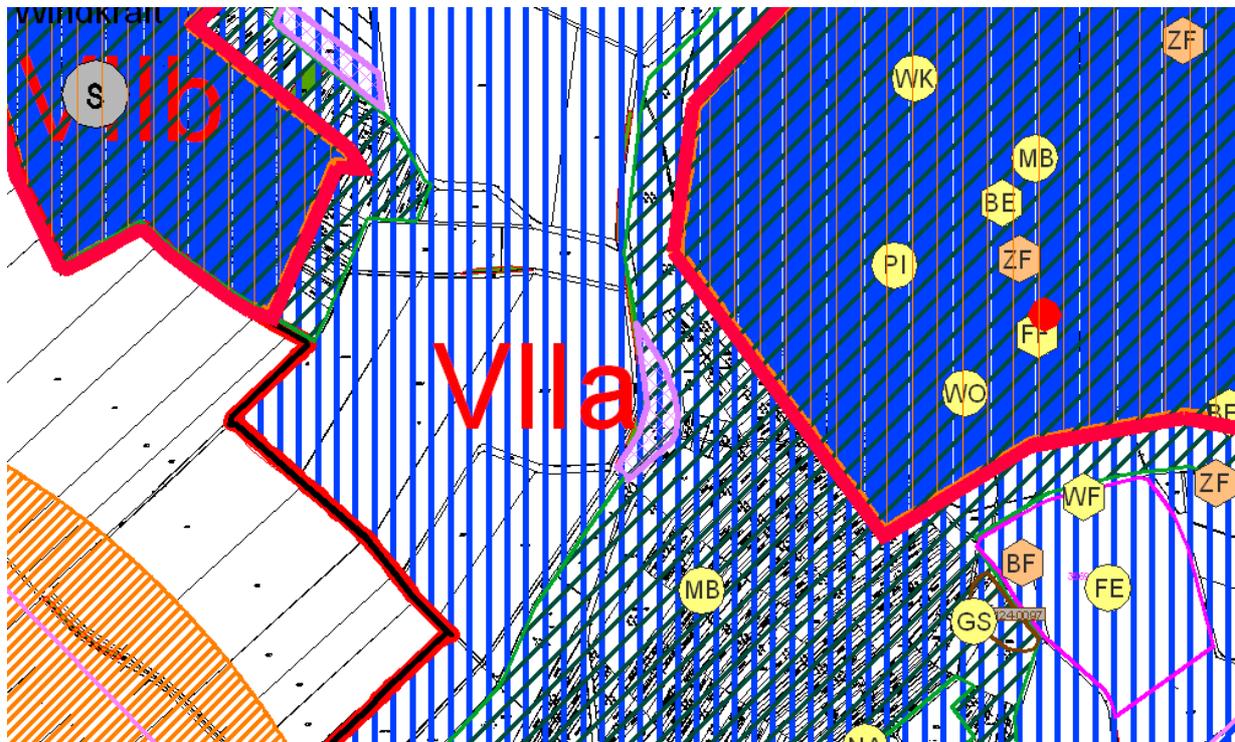
- Georg Göbel, Mühlgasse 9, 97280 Remlingen vom 13.02.2013
- Grundstücksgemeinschaft Winzenhöler, Am Gänsberg 2, 97280 Remlingen vom 03.02.2013

### 1. Georg Göbel, Mühlgasse 9, 97280 Remlingen vom 13.02.2013

*Ich habe heute bei der VG Helmstadt den diesbezüglichen Flächennutzungsplan eingesehen und dabei festgestellt, dass meine Flächen, Flur-Nr. 25801, 25802, 25803 und 25804 (im Saly) bei den Vorrangflächen nicht berücksichtigt sind.*

*Hiergegen erhebe ich Widerspruch und beantrage meine oben angeführten Flächen mit in das Gebiet aufzunehmen, auf dem Windkraftanlagen errichtet werden können.*

## Beschluss:



Dieser Offenlandbereich zwischen mehreren großflächigen Wäldern weist aus der Sicht des Artenschutzes ein hohes Konfliktpotenzial durch die bekannten Vorkommen von kollisionsgefährdeten Waldrandarten (Rotmilan (Brutplatz!), Baumfalke) auf, weshalb die Tallagen und die den Wäldern vorgelagerten Offenlandflächen in diesem Bereich ausgenommen wurden.

## Abstimmungsergebnis:

Ja: 9

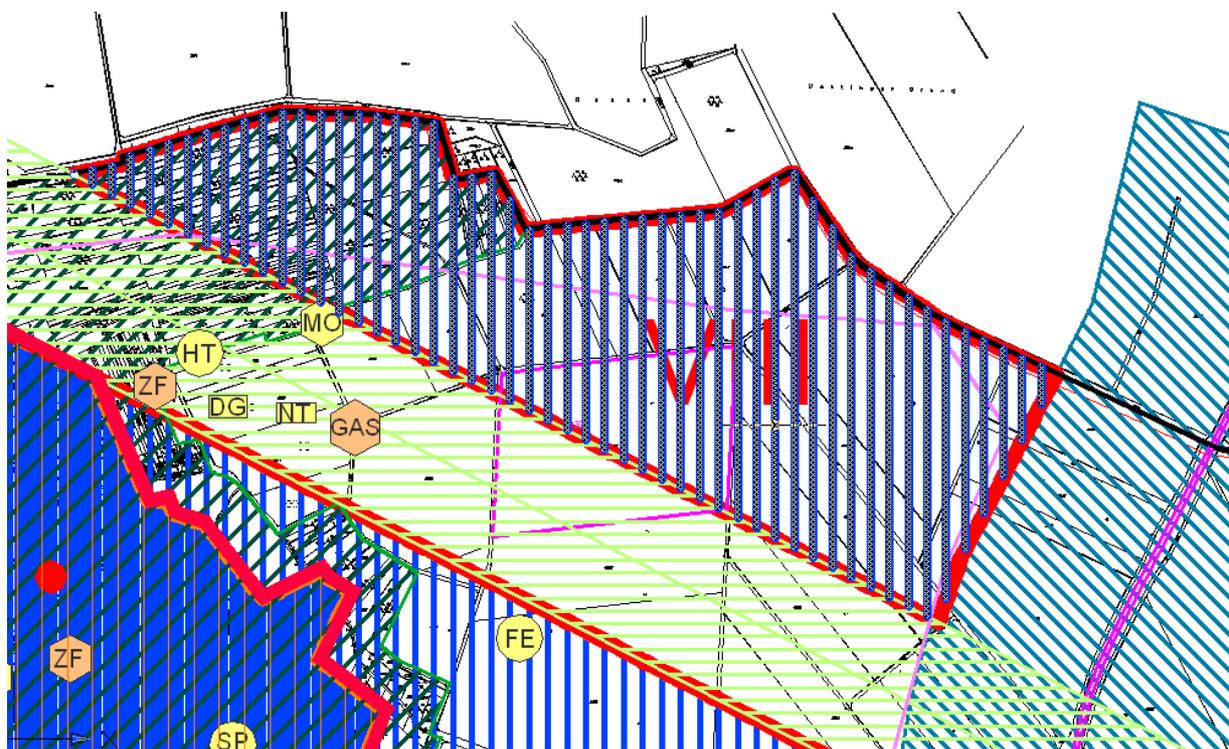
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

## 2. Grundstücksgemeinschaft Winzenhöler Am Gänsberg 2, 97280 Remlingen vom 03.02.2013

Nach Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorranggebiet zur Windkraftnutzung“ haben wir festgestellt, dass sich unser Grundstück mit der Fl.Nr. 4237 (Gemeindegrenze Richtung Birkenfeld) in der eingeschränkten Standortempfehlung (VIII) befindet.

Unser Grundstück würde sich gemäß der Aussage des Planers Friedrich Amend (Fa. Wotan) für einen Anlagenstandort eignen. Wir bitten um Zustimmung für dieses Vorhaben. Laut Planer bestünde auch die Möglichkeit für ein Bürgerwindrad. Wir bitten Sie um Prüfung und eine positive Beschlussfassung.

### Beschluss:



Die Fl.Nr. 4237 liegt zur Hälfte im Bereich einer Richtfunktrasse.

Weiterhin weist dieser Offenlandbereich aus der Sicht des Artenschutzes ein hohes Konfliktpotenzial durch die bekannten Vorkommen von kollisionsgefährdeten Waldrandarten (Rotmilan (Brutplatz !), Baumfalke) auf, weshalb die Tallagen und die den Wäldern vorgelagerten Offenlandflächen in diesem Bereich ausgenommen wurden.

### Abstimmungsergebnis:

**Ja:** 9  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 2</b>	<b>Bauleitplanung; 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete Windkraft hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Nach Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger und der Öffentlichkeit werden die Abwägungsbeschlüsse vom Büro Glanz in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet, sodass mit diesem Planungsstand (Fassung vom 28.05.2013) die zweite Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit erfolgen kann.

Hierzu ist der entsprechende Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Planung in der Fassung vom 28.05.2013 zu billigen und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 3</b>	<b>Neubau eines Bauhofes - Ausschreibung Elektroinstallationsarbeiten Bekanntgabe der Angebote</b>
--------------	--

Im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Alle 3 Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt. Die Angebotssummen stellen sich wie folgt dar:

Firma A 29.324,93 €

Firma B 30.467,63 €

Firma C 31.401,31 €

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

<b>TOP 4</b>	<b>Neubau Bauhof - Ausschreibung Blitzschutzarbeiten Bekanntgabe der Angebote</b>
--------------	---

Im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Alle 3 Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt. Die Angebotssummen stellen sich wie folgt dar:

Firma A	6.054,01 €
Firma B	7.622,00 €
Firma C	7.056,93 €

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

<b>TOP 5</b>	<b>Bauleitplanung Baugebiet Hasenknüchel - Beratungsleistungen zum Schallimmissionsschutz</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 23.04.2013 wurde das Architekturbüro Gruber/Hettiger/Haus gemäß dessen Honorarangebot vom 17.04.2013 mit der Bauleitplanung „Hasenknüchel“ beauftragt.

Als Grundlage zur detaillierten Planung sind Leistungen von Fachbüros erforderlich. Für den Schallimmissionsschutz wurde das Büro Wölfel aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Die notwendigen Ingenieurleistungen sind aus dem Angebot vom 24.05.2013 zu ersehen.

Diese Leistungen bietet das Büro Wölfel aus Höchberg mit einer

Honorar-Angebotssumme von	2.870,00 €
<u>zuzüglich 19 % MWSt</u>	<u>545,30 €</u>
Honorar-Angebotssumme brutto	3.451,30 €

an.

Notwendige Ortstermine auf Anforderung durch den Auftraggeber werden mit 350,-- € netto je Termin in Rechnung gestellt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beauftragt das Büro Wölfel, Höchberg mit den Ingenieurdienstleistungen zum Schallimmissionsschutz.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9  
**Nein:** 0  
 Persönliche Beteiligung:

<b>TOP 6</b>	<b>Bauleitplanung Baugebiet Hasenknüchel - Ingenieurleistungen geotechnische Untersuchungen</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 23.04.2013 wurde das Architekturbüro Gruber/Hettiger/Haus gemäß dessen Honorarangebot vom 17.04.2013 mit der Bauleitplanung „Hasenknüchel“ beauftragt.

Als Grundlage zur detaillierten Planung sind Leistungen von Fachbüros erforderlich.  
Für die geotechnischen Untersuchungen wurde das Baugrund-Büro Dengel aus Helmstadt auf-gefordert ein Angebot abzugeben.

Die notwendigen Ingenieurleistungen sind aus dem Angebot vom 24.05.2013 zu ersehen.

Diese Leistungen bietet das Büro Dengel mit einer

Honorar-Angebotssumme von	1.130,00 €
<u>zuzüglich 19 % MWSt</u>	<u>214,70 €</u>
Honorar-Angebotssumme brutto	1.344,70 €

an.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beauftragt das Baugrund-Büro Dengel, Helmstadt mit den Ingenieurleistungen für die geotechnischen Untersuchungen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 9  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung:

**TOP 7 Tischtennisclub Remlingen - Grundstück Flur Nr. 674 - Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung  
Erstattung der Kosten für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses in Höhe von 3.957,02 € gemäß Bescheid vom 30.04.2013**

#### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass Herr Haus (geschäftsführender Vorstand TTC) aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist.

Der Kanalhausanschluss, der über das gemeindeeigene Grundstück 674/1 zum öffentlichen Kanal in der Kastanienallee verläuft war defekt, sodass es immer wieder zum Rückstau gekommen ist und Schmutzwasser im Keller des Gebäudes austrat. Eine Kanal-TV-Untersuchung hat ergeben, dass die Hausanschlussleitung auf der gesamten Länge ausgetauscht werden muss. Die notwendigen Erneuerungsarbeiten wurden zum Teil in Eigenleistung des TTC und zum großen Teil durch das Bauhofpersonal des Marktes Remlingen durchgeführt. Die angefallenen Arbeitsleistungen und Materialkosten wurden vom Markt Remlingen dem TTC mit Kostenerstattungsbescheid vom 30.04.2013 berechnet (3.957,02 €).

Aufgrund der finanziellen angespannten Lage beim Tischtennisclubs, beantragt dieser mit Schreiben vom 27.05.2013 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.957,02 €.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem TTC einen Investitionskostenzuschuss in gleicher Höhe zu gewähren.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 8  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: 1 (Herr Haus)

### **TOP 8 Beratung der künftigen Vereinsförderung durch den Markt Remlingen Bildung eines Arbeitskreises**

Die Förderung der Remlinger Ortsvereine soll künftig nach entsprechenden Kriterien geregelt werden. Hierzu bedarf es eingehender Beratungen innerhalb des Marktgemeinderates in Abstimmung mit der Verwaltungsgemeinschaft. Es wird empfohlen einen Arbeitskreis zu bilden, der außerhalb der Marktgemeinderatssitzungen die umfangreichen Punkte berät und dann dem gesamten Marktgemeinderat eine Empfehlung unterbreitet.

Der Arbeitskreis wird aus folgenden Mitgliedern des Marktgemeinderates zusammengesetzt:

Klaus Elze	Petra Schlereth	Günter Schumacher
Fritz Emmerich	Manuel Haus	Gerhard Heidrich

### **TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

#### **TOP 9.1 Erneuerung des Abwasserpumpwerkes -Holzmühle-**

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Abwasserpumpwerk -Holzmühle- erneuert werden muss. Die Investitionskosten werden sich auf 40.000 € - 50.000 € belaufen.

gez. Klaus Elze  
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler  
Schriftführer